

# **Satzung**

## **über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bordesholm**

(Benutzungs- und Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen)

vom 03.07.2026

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 963) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bordesholm vom 23.06.2026 folgende Satzung erlassen:

## **Allgemeine Regelungen**

### **§ 1**

#### **Allgemeines und Zweck**

Für die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bordesholm (Träger der Einrichtung) gelten die nachfolgenden Regelungen.

Zur teilweisen Deckung der Kosten der Kindertageseinrichtungen werden für die Benutzung der Einrichtungen Benutzungsgebühren für die pädagogische Betreuung und – bei Inanspruchnahme - für die Verpflegung in der Kindertageseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Kindertageseinrichtungen sind in Übereinstimmung mit § 22 Abs. 1 SGB VIII Einrichtungen mit Krippen-, Elementar- (sog. „Kindergartengruppen“), altersgemischten Gruppen sowie mit Natur- und Integrationsgruppen. Im Übrigen gelten die Regelungen aus dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz, kurz: „KitaG“).

Die Gemeinde Bordesholm betreibt die Kindertageseinrichtungen im Sinne § 22 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) als gemeinnützige, soziale und öffentliche Einrichtung mit eigenständigem alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag gem. § 2 KitaG.

Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Die Ziele und Grundsätze entsprechen dem KitaG.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, zum Wohle ihrer Kinder, mit dem Personal der Kindertageseinrichtung eine Erziehungspartnerschaft einzugehen und dahingehend miteinander eng zusammen zu arbeiten.

## **§ 2**

### **Aufnahme und Abmeldung in der Kindertageseinrichtung**

- (1) Die Definition des Kita-Jahres richtet sich nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des KitaG.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Kita-Jahres. Eine Aufnahme ist bei vorhandenen Kapazitäten auch während des Kita-Jahres möglich, soweit keine anderen Regelungen abweichende Bestimmungen enthalten. Zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten und Einrichtungsträger wird ein entsprechender Betreuungsvertrag auf Grundlage dieser Satzung geschlossen.
- (3) Für die Vergabe der Betreuungsplätze gelten feste, in Zusammenarbeit zwischen den Trägergemeinden von Kindertageseinrichtungen im Amt Bordesholm und der Amtsverwaltung erarbeitete Vergabekriterien. Diese sind der Anlage 1 dieser Satzung beigefügt und sind insofern Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Regelgruppe ist regelmäßig nur zum Ende eines Betreuungsjahres (siehe § 2 Abs. 1 der Satzung) möglich. Die Abmeldung hat schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung und spätestens 6 Wochen vor Ende des Betreuungsjahres zu erfolgen. Das gilt auch für schulpflichtig werdende Kinder.
- (5) Aus wichtigem Grund kann ein Kind von den Eltern/Personensorgeberechtigten nur im Ausnahmefall abgemeldet werden. In diesem Fall gilt eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Kalendermonats. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 4 der Satzung. Eine kürzere Frist ist möglich, wenn der freiwerdende Platz nahtlos wiederbesetzt werden kann. Die Entscheidung über eine Abmeldung aus wichtigem Grund trifft die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister. Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - a. Wegzug der Familie aus dem Amtsgebiet;
  - b. besondere Krankheit oder Förderbedarf des Kindes, dem in der entsprechenden Einrichtung nicht adäquat entsprochen werden kann;
  - c. in Zusammenhang mit dem Verlauf der Eingewöhnungsphase;
  - d. sonstige Gründe, die einen den Ausnahmefall begründenden Härtefall darstellen.
- (6) Der Träger der Kindertageseinrichtung darf den Betreuungsplatz nur aus wichtigem Grund kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - a. die Schließung einer Betreuungsgruppe;
  - b. unentschuldigtes Fehlen des Kindes für eine Dauer von mehr als 3 Wochen, ohne dass eine Mitteilung der Eltern/Personensorgeberechtigten erfolgt;
  - c. wenn das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertageseinrichtung unbegründet unregelmäßig besucht;
  - d. wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt;
  - e. wenn das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Erziehungsberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden kann;
  - f. wenn mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird;
  - g. sonstige Gründe, die die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses unter Abwägung der beiderseitigen Interessen erkennbar nicht zumutbar machen.

Im Falle der Schließung einer Gruppe ist eine Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Kindergartenjahres einzuhalten. Für alle anderen Fälle gilt eine Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsende. Die Kündigung hat gegenüber den Eltern/Personensorgeberechtigten schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes zu erfolgen.

- (7) Bei Ausbleiben der Zahlungen der Elternbeiträge von mehr als drei aufeinanderfolgenden Monaten ist der Träger berechtigt, den Betreuungsplatz mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen.
- (8) In begründeten Ausnahmefällen kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister in Absprache mit der Einrichtungsleitung und der Amtsverwaltung abweichende Entscheidungen von den Regelungen der Absätze 3 bis 7 treffen.

### **§ 3**

#### **Angebot und Gebühr für die Benutzung der Kindertageseinrichtung, der pädagogischen Betreuung und die Verpflegung**

- (1) Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung inkl. der jeweiligen pädagogischen Betreuung richtet sich nach § 31 des KitaG in der aktuellen Fassung.
- (2) Bei Benutzung der Kindertageseinrichtung ist diese mindestens in folgendem Zeitumfang in Anspruch zu nehmen („Mindestbetreuungszeit“ bzw. „Kernzeit“):
  - a. für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres (Bereich „Unter 3“, U3) sieben Stunden täglich in der Zeit von 8:00 bis 15:00 Uhr
  - b. für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Bereich „Über 3“, Ü3) fünf Stunden täglich in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist die Betreuung ab Beginn des Kita-Jahres 2026/2027 mindestens in dem folgendem Zeitumfang in Anspruch zu nehmen:
  - a. für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres (Bereich „Unter 3“, U3) sieben Stunden täglich in der Zeit von 8:00 bis 15:00 Uhr;
  - b. für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Bereich „Über 3“, Ü3) fünf Stunden täglich in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr.
- (4) Die Betreuung außerhalb der Mindestbetreuungszeit kann nur ergänzend zu einer bestehenden pädagogischen Betreuung in der Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen werden. Der zeitliche Umfang der zusätzlichen Betreuung ist jeweils mit der Kindertageseinrichtung zu vereinbaren und richtet sich nach den dort vorhandenen Kapazitäten.  
Ergänzungs- und Randzeitgruppen werden unter angemessener Abwägung der beiderseitigen Interessen nur bei entsprechender Nachfrage angeboten, sodass diese eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Anmeldungen erfordert.
- (5) Für Getränke und Verpflegung innerhalb der Mindestbetreuungszeit werden separate Verpflegungskosten erhoben. § 31 Abs. 2 KitaG gilt entsprechend.
- (6) Sofern ein Kind während eines Monats in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird oder das Betreuungsverhältnis endet, werden im betreffenden Monat nur für die tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungstage entsprechende Benutzungsgebühren anteilig erhoben.

Für U3-Kinder, die das dritte Lebensjahr vollenden, werden die Benutzungsgebühren im Folgemonat auf die Gebühr für ein Ü3-Kind angepasst, auch wenn ein Wechsel der Betreuungsgruppe noch nicht erfolgt.

- (7) Die Benutzungsgebühr für die pädagogische Betreuung ist auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die im Machtbereich der Personensorgeberechtigten oder des Kindes liegen, die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann.
- (8) Die entsprechend kalkulierten Benutzungsgebühren sind auch für diejenigen Zeiträume zu zahlen, in denen die Kindertageseinrichtung geschlossen ist oder die regelmäßige Betreuung nicht stattfindet (z.B. Ferienzeiten, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und höhere Gewalt). Ist eine Kindertageseinrichtung aufgrund eines Streiks der pädagogischen Fachkräfte an mehr als 5 Betriebstagen in einem Betreuungsjahr geschlossen oder findet die regelmäßige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund eines Streiks der pädagogischen Fachkräfte an mehr als 5 Betriebstagen in einem Betreuungsjahr nicht statt, werden die entsprechend kalkulierten Benutzungsgebühren für jeden Betriebstag, an dem das Kind aufgrund des Streiks nicht betreut wird, von Amts wegen erstattet. Eine Erstattung erfolgt nicht für die Betriebstage, an denen das Kind in einer Notgruppe betreut wird. Findet eine Betreuung aufgrund von Personalengpässen an mindestens 10 Betriebstagen im Betreuungsjahr nicht statt, so werden die Kostenbeiträge für alle Tage, an denen aufgrund von Personalengpässen keine Betreuung stattgefunden hat, auf Antrag erstattet. Eine Erstattung erfolgt nicht für Betriebstage, an denen das Kind in einer Notgruppe betreut wird.
- (9) In der Kindertageseinrichtung wird eine Mittagsverpflegung, die nicht verpflichtend ist, angeboten. Für die Mittagsverpflegung ist ein zusätzlicher Kostenbeitrag zu entrichten, der direkt von den Eltern/Personensorgeberechtigten mit dem jeweiligen Essensanbieter der Einrichtung abgerechnet wird.
- (10) Für Kosten, die im Rahmen von Ausflügen entstehen, kann der Ersatz von Auslagen erhoben werden. Ausflüge sind in diesem Zusammenhang alle nicht regelmäßig durchgeführten Aktivitäten außerhalb der Einrichtung.

## **§ 4**

### **Ermäßigung und Befreiung von Gebühren (Geschwister- und Sozialstaffelermäßigung)**

- (1) Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger auf Antrag die Benutzungsgebühr für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig (Geschwisterermäßigung). Für Familien mit geringem Einkommen, deren Kind in einer Kindertageseinrichtung betreut wird, wird auf Antrag die Benutzungsgebühr ganz oder teilweise übernommen, wenn die finanzielle Belastung den Eltern/Personensorgeberechtigten nicht zuzumuten ist (Sozialstaffelermäßigung). Antragsberechtigt sind die Eltern/Personensorgeberechtigten oder Gebührenschuldner.
- (2) Für dieses Verfahren ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde als Träger der Jugendhilfe zuständig. Anträge auf Einstufung in die Sozialstaffel sind – per Online-Antrag oder postalisch - an das Amt Bordesholm, Team Kindertagesbetreuung, Mühlenstraße 7 in 24582 Bordesholm zu richten.

Die Amtsverwaltung nimmt die Berechnung vor und bescheidet den Antrag auf der Grundlage der jeweils geltenden Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 7 KiTaG.

- (3) Für Anträge zu Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen in Zusammenhang mit der Gebührenpflicht gelten die Regelungen der entsprechenden Dienstanweisung der Gemeinde.

## **§ 5**

### **Entstehung und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung und endet bei fristgerechter Abmeldung mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Nimmt ein Kind in dem Zeitraum nach Erklärung und vor Wirksamwerden der Abmeldung das Betreuungsangebot nicht mehr wahr und wird der dadurch freigewordene Platz vorzeitig neu belegt, entfällt von diesem Zeitpunkt an die Kostenbeitragspflicht für das abgemeldete Kind. Sollte der Platz nicht vorzeitig besetzt werden können, so ist der Kostenbeitrag bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Abmeldung unter Einhaltung der Kündigungsfrist gem. § 2 Abs. 3 wirksam wird, zu zahlen, auch wenn das Betreuungsangebot nicht mehr wahrgenommen wird.
- (3) Die Zahlung des Kostenbeitrags hat bargeldlos zu erfolgen, ist monatlich fällig und wird im Voraus jeweils zum 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat durch die Amtskasse eingezogen (bei vorliegendem SEPA-Lastschriftmandat) bzw. ist entsprechend zu überweisen. Der Kostenbeitrag ist der Höhe nach in einem Bescheid ausgewiesen.
- (4) Etwaige sich aus einer späteren Gebührenfestsetzung ergebenden Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten fälligen Monatsbeitrag zu erfüllen. Auf Antrag kann eine Ratenzahlung für den Nachzahlungsbetrag vereinbart werden.

## **§ 6**

### **Gebührenpflichtige/r**

- (1) Zur Zahlung der Kostenbeiträge ist/sind verpflichtet
- a) die Eltern/das Elternteil, bei denen/dem das Kind lebt,
  - b) die Personensorgeberechtigten und
  - c) wer sich zur Zahlung der Kostenbeiträge verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

## **Besondere Regelungen**

### **§ 7**

#### **Leitung und Aufsicht der Einrichtung**

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung wird einer von der Gemeinde als Einrichtungsträger eingestellten, pädagogischen Fachkraft (mit einer für die Größe und den pädagogischen Schwerpunkten der Einrichtung entsprechenden Qualifikation) übertragen. Sie oder er ist Vorgesetzte/r des in der Kindertageseinrichtung beschäftigten Personals und in dieser Funktion Fachaufsicht für das Personal.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r des in der Einrichtung beschäftigten Personals (einschließlich der Leitung). Die Kindertageseinrichtung unterliegt daher der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

### **§ 8**

#### **Aufnahmeverfahren und Veränderungen innerhalb eines Kita-Jahres**

- (1) Die Aufnahme von Kindern erfolgt auf Grundlage der in § 2 der Satzung genannten Regelungen und unter Berücksichtigung der Vergabekriterien.
- (2) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung von Kindern im Alter von 1 Jahr bis längstens zum Schuleintritt. In diesem Zusammenhang werden folgende Betreuungsformen angeboten:
  - a. Regelbetreuung (siehe § 3 Abs. 2 der Satzung);
  - b. Frühdienst (über Ergänzungs- und Randzeitgruppen);
  - c. Spätdienst (über Ergänzungs- und Randzeitgruppen).
- (3) Die Elternbedarfe und Anmeldungen für einen Betreuungsplatz sind bis zum 31. Januar eines Jahres für das kommende Kita-Jahr über das KitaPortal dem Einrichtungsträger bzw. dem Amt Bordesholm zu melden. Eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung hierzu erfolgt rechtzeitig vorher durch das Amt Bordesholm.
- (4) Die Vergabe der Betreuungsplätze für das nächste Kita-Jahr erfolgt zentral und in enger Abstimmung zwischen den einzelnen Einrichtungsleitungen in den Standortgemeinden und dem Amt Bordesholm unter gemeinsamer Beratung anhand der Vergabekriterien. Das Amt Bordesholm übernimmt koordinierende und steuernde Funktion bei der Platzvergabe.
- (5) Bei der Platzvergabe werden die Elternwünsche für die angefragten Betreuungszeiten sowie mögliche Prioritäten für die Wahl einer konkreten Einrichtung nach Möglichkeit berücksichtigt. Für den Fall, dass die Zahl der Anmeldungen für eine bestimmte Einrichtung die vorhandenen Platzkapazitäten überschreiten, wirkt der Einrichtungsträger bzw. das Amt auf ein alternatives Betreuungsangebot in einer anderen Einrichtung im Amtsgebiet hin und unterbreitet ein entsprechendes Betreuungsangebot. Im Übrigen wird eine Warteliste geführt.
- (6) Reduzierungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses oder der Betreuungsform können von Eltern/Personensorgeberechtigten grundsätzlich nur einmal im Laufe des Kita-Jahres mit Wirkung zum 01.02. des entsprechenden Kita-Jahres beantragt werden. Sie setzt in jedem Fall eine schriftliche Meldung bei der Einrichtungsleitung voraus. Im Übrigen sind grundsätzlich keine weiteren Reduzierungen im Laufe des Kita-Jahres möglich.

Eine Erweiterung des Betreuungsumfanges ist im Laufe des Kita-Jahres, abhängig von vorhandenen Kapazitäten und nach vorheriger Zustimmung durch den Einrichtungsträger, jederzeit möglich.

- (7) In begründeten Ausnahmefällen kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister in Absprache mit der Einrichtungsleitung und der Amtsverwaltung abweichende Entscheidungen von den Regelungen des Absatzes 6 treffen.
- (8) Einem Wechsel (bspw. aus dem U3- in den Ü3-Bereich) innerhalb der Einrichtung geht regelmäßig eine angemessene Umgewöhnungsphase voraus.

## **§ 9**

### **Betreuungszeiten und Regelungen zu ferienbedingten und anderen Schließzeiten**

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist außerhalb der gesetzlichen Feiertage regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet. Die Regelbetreuungszeiten der Einrichtung sind einrichtungs-, gruppen- und belegungsabhängig festgelegt und können bei Bedarf entsprechend angepasst werden.
- (2) Die Auswahlmöglichkeit aus dem Betreuungsangebot der Einrichtung hängt von den freien Kapazitäten in den jeweiligen Gruppen und von der pädagogischen Einschätzung der Gruppenzusammenstellung ab. Grundsätzlich werden Betreuungszeiten gruppenbezogen angeboten.
- (3) Die Anzahl der planmäßigen (ferienbedingten und sonstigen) Schließzeiten der Einrichtung richtet sich nach § 22 Abs. 1 KitaG. Die Schließzeiten gelten für jeweils ein Kalenderjahr. Planmäßige Schließzeiten sind die Tage, an denen die Gruppe abweichend von den regelmäßigen Betreuungszeiten geplant geschlossen ist, mit Ausnahme der Feiertage. Die Anzahl der maximal zulässigen Schließtage im Kalenderjahr bezieht sich auf eine Gruppe mit einem regelmäßigen Betreuungsangebot an fünf Tagen in der Woche (§ 22 Abs. 4 KitaG).
- (4) Die konkreten Schließtage im Kalenderjahr legt die Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Kita-Beirat fest. Ferienbedingte Schließtage gibt diese spätestens bis zum 31.07. des Vorjahres für das darauffolgende Kalenderjahr öffentlich bekannt. Alle sonstigen planmäßigen Schließzeiten (Teamtage, Fortbildungen etc.) sind bis zum 31.12. des Vorjahres für das darauffolgende Kalenderjahr bekannt zu machen.
- (5) Für die Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fortbildungsveranstaltungen kann die Einrichtung bis zu zwei Tage im Jahr geschlossen werden. Die Fortbildungstage sind auf die maximal zulässige Anzahl an Schließtagen (vgl. § 9 Abs. 3 der Satzung) anzurechnen.
- (6) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen (bspw. unvermeidbare Bauarbeiten, unvorhergesehene Schadensfälle oder spontane und unüberbrückbare Personalengpässe) vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Notbetreuung oder Schadensersatz. Diese nicht planbaren Schließtage sind von § 9 Abs. 3 der Satzung nicht erfasst. Hinsichtlich der Auswirkungen dieser Sonderschließzeiten auf die Benutzungsgebühren gilt § 3 der Satzung.

- (7) Sonderschließtage sind dem örtlichen Träger der Jugendhilfe über die Amtsverwaltung durch die Einrichtungsleitung über das KitaPortal des Landes zu melden.

## **§ 10**

### **Regelungen für den Besuch der Einrichtung**

- (1) Der regelmäßige Besuch der Kindertageseinrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche, pädagogische und verlässliche Betreuung und Förderung des Kindes. Kann das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten dieses der Einrichtungs- oder Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt gem. § 1631 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) den Eltern/Personensorgeberechtigten. Für die Dauer des Einrichtungsbesuches wird diese auf den Einrichtungsträger übertragen.
- (3) Für besondere Fallkonstellationen ist die Zustimmung/Einwilligung der Eltern/Personensorgeberechtigten notwendig. Dies betrifft insbesondere die Teilnahme an Ausflügen, abweichende Regelungen zur Übergabe des Kindes an die Kindertageseinrichtung, die Verwendung von Fotos und Daten des Kindes oder der Eltern/Personensorgeberechtigten sowie ggf. Abholerlaubnisse anderer Personen. Diese Einwilligungen/Zustimmungen sind mit der Einrichtung schriftlich festzuhalten und sind Bestandteil des mit der Einrichtung zu schließenden Betreuungsvertrages.
- (4) Für den Besuch der Einrichtung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Hausordnung der Kindertageseinrichtung in der jeweils aktuellen Fassung.
- (5) Die Erreichbarkeit von Eltern/Personensorgeberechtigten in dringenden Fällen ist jederzeit sicherzustellen.

## **§ 11**

### **Regelungen zur Gesundheitsvorsorge**

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Leitung der Einrichtung durch die Eltern/Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen.
- (2) Sofern die Erkrankung des Kindes oder eines unmittelbaren Haushaltsangehörigen aufgrund einer übertragbaren Krankheit erfolgt ist, ist dies der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 Infektionsschutzgesetz – IfSG), Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind nach der Erkrankung die Einrichtung wieder besucht.
- (3) Die Einrichtungsleitung ist verpflichtet, außer den nach § 34 IfSG meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten oder entsprechenden Verdachtsfällen jede Anhäufung anderer schwerwiegender Krankheiten, sofern als Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind, unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.
- (4) Für die gesundheitlichen Anforderungen an die Aufnahme des Kindes in der Einrichtung und die Benutzung der Einrichtung sowie an die in der Kindertageseinrichtung tätigen Personen gelten die Vorschriften des IfSG.

- (5) Die Einrichtungsleitung erstellt einen Hygieneplan nach den Vorschriften des IfSG und belehrt die in der Einrichtung regelmäßig tätigen Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren spätestens alle zwei Jahre über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten gemäß IfSG.

## **§ 12**

### **Regelungen zu Versicherungsschutz, Unfällen und Haftung**

- (1) Die in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des SGB VIII in folgenden Fällen unfallversichert:
- a. auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Nachhauseweg;
  - b. während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung innerhalb der regulären Betreuungszeiten der Einrichtung;
  - c. bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben, insbesondere im Gebäude, außerhalb des Gebäudes auf dem Gelände der Einrichtung und bei externen Unternehmungen der Kindertageseinrichtung (Ausflüge o.ä.).
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, im Falle eines Unfalls, den das Kind auf dem Weg in die Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, unverzüglich eine Mitteilung an die Leitung der Einrichtung vorzunehmen. Damit ist gewährleistet, dass die Kindertageseinrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (3) Der Verlust, die Verwechslung oder Beschädigung der Kleidung und anderer persönlicher, mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung für diese Gegenstände wird nicht übernommen.

## **§ 13**

### **Elternvertretungen**

- (1) Zur Sicherstellung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Eltern/Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung werden Elternvertretungen gebildet. Näheres dazu regelt der § 32 Absätze 1 und 2 KitaG.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der die Einrichtung nutzenden Kinder bilden die Elternversammlung.
- (3) Der Einrichtungsträger lädt im Laufe des Kita-Jahres zu mindestens einer Elternversammlung pro Halbjahr auf Gruppen- und/oder Einrichtungsebene ein. Bis zum 30. September eines jeden Jahres werden auf der oder den Elternversammlung/en eine Elternvertretung für die Gesamteinrichtung, ggf. Elternvertretungen für die Gruppen sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung gewählt. § 4 Abs. 1 KitaG ist entsprechend anzuwenden. Die Elternvertretung/en wählt/ bzw. wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher sowie ggf. Stellvertretungen.
- (4) Die Wahl der Elternvertretungen und der Delegierten für die Kreiselternvertretung sind an den örtlichen Träger der Jugendhilfe zu melden.

## **§ 14 Kita-Beirat**

- (1) Zur Wahrung der Interessen des Einrichtungsträgers und zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Einrichtungsträger, Einrichtung und Eltern/Personensorgeberechtigten richtet die Gemeinde für die Kindertageseinrichtung einen Kita-Beirat gemäß § 32 Abs. 3 KitaG ein.
- (2) Die Aufgaben des Kita-Beirates richten sich grundsätzlich nach § 31 und § 32 KitaG. Insbesondere ist der Kita-Beirat bei Angelegenheiten der inneren Organisation und der inhaltlichen Ausrichtung des Einrichtungsbetriebes einzubeziehen, d.h. bspw. bei Betreuungszeiten, der Mittagsverpflegung oder der Weiterentwicklung oder Veränderung des pädagogischen Konzeptes. Zudem sind diesem die Höhe der Verpflegungskostenpauschalen und die geplanten und beabsichtigten Schließzeiten offenzulegen und den Beirat ins Benehmen zu setzen.
- (3) NUR BORDESHOLM: Der Beirat wird paritätisch besetzt. Die Anzahl der jeweiligen Vertreter/innen richtet sich nach der Anzahl der kommunalen Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde. Der Beirat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
  - a. je Einrichtung ein Mitglied, welches von der Gemeinde entsandt wird,
  - b. je Einrichtung ein Mitglied, welches von den Elternvertretungen entsandt wird,
  - c. je Einrichtung ein Mitglied der pädagogischen Fachkräfte,
  - d. die Einrichtungsleitungen der Kindertageseinrichtungen.
- (4) NUR BOR: Um eine paritätische Stimmenabgabe sicherzustellen, erhalten die Vertreter/innen der Gemeinde und der Eltern/Personensorgeberechtigten jeweils doppeltes Stimmrecht. Die pädagogischen Fachkräfte und die Einrichtungsleitungen besitzen jeweils einfaches Stimmrecht, da sie gemeinsam die entsprechende Einrichtung vertreten.
- (5) ALLE ANDEREN: Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich paritätisch wie folgt zusammen:
  - a. zwei Mitglieder, die von der Gemeinde entsandt werden,
  - b. zwei Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden,
  - c. zwei Mitglieder der pädagogischen Fachkräfte, darunter die Einrichtungsleitung.
- (6) Mit der Wahl der Mitglieder können zugleich entsprechende persönliche Stellvertretungen gewählt werden, die im Verhinderungsfall an den Sitzungen des Kita-Beirates teilnehmen.
- (7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde kann, sofern sie oder er nicht selbst Mitglied des Beirates ist, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.
- (8) Die Sitzungen des Beirates sind nicht-öffentlich.
- (9) Die für den Bereich der Kindertagesbetreuung in der Amtsverwaltung Bordesholm zuständige Abteilungsleitung übernimmt den Vorsitz des Kita-Beirates. Sie oder er lädt ein und leitet die Sitzungen des Beirates.
- (10) Die Geschäftsführung des Beirates obliegt dem für den Bereich der Kindertagesbetreuung zuständigen Abteilung der Amtsverwaltung.
- (11) Der Beirat gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

## **§ 15**

### **Integrative Betreuungsgruppen**

- (1) Bei Bedarf können integrative Betreuungsgruppen gebildet werden. Aufgabe von integrativen Gruppen ist es, Kindern mit Beeinträchtigungen im Rahmen der Gruppenarbeit die erforderlichen heilpädagogischen Maßnahmen zu gewähren und Kinder mit oder ohne Beeinträchtigung gemeinsam entsprechend zu fördern.
- (2) Die Ausgestaltung von integrativen Gruppen richtet sich nach den §§ 25 bis 28 des KitaG (Gruppengröße und Personalqualifikation).
- (3) Das Aufnahmeverfahren umfasst folgende Verfahrensschritte:
  - a. Es hat eine Vorbesprechung aus Anlass der Anmeldung zu erfolgen, die sich mit der Frage beschäftigt, ob und wie die Aufnahme des Kindes mit Beeinträchtigung möglich erscheint (Kita-Leitung und Eltern/Personensorgeberechtigte);
  - b. Es ist ein fach- und amtsärztliches Eingangsgutachten über Art und Umfang der Beeinträchtigung und über die Notwendigkeit und den Umfang besonderer Betreuung einzuholen (durch Eltern/Personensorgeberechtigte);
  - c. Es hat eine Prüfung (Kita-Leitung, Träger und örtlicher Träger der Jugendhilfe) zu erfolgen, ob und unter welchen Voraussetzungen das Kind mit Beeinträchtigung in die Kindertageseinrichtung aufgenommen und gefördert werden kann.

Ergeben sich bei der Aufnahme oder im Verlauf der Unterbringung Schwierigkeiten, ist eine Beratungsgruppe zu bilden. Dieser muss angehören:

    - i. die Personensorgeberechtigten des Kindes;
    - ii. die Leiterin oder der Leiter der Kindertageseinrichtung;
    - iii. die Gruppenleiterin oder der Gruppenleiter der Gruppe, in die das Kind aufgenommen werden könnte;
    - iv. eine heilpädagogische Fachkraft;
    - v. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Beirates;
    - vi. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gemeinde.

Sieht der Einrichtungsträger keine Möglichkeit für die Aufnahme des Kindes, hat er die Entscheidung und Begründung über das Amt Bordesholm sowohl den Eltern/Personensorgeberechtigten als auch dem örtlichen Träger der Jugendhilfe unverzüglich mitzuteilen.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 16**

#### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Kostenbeitragspflichtigen, zur Festsetzung der Kostenbeiträge und zur Vergabe von Betreuungsplätzen im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung von Daten gemäß § 62 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII und gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch das Team Kindertagesbetreuung des Amtes Bordesholm zulässig:
  - a. Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht des Kindes, Anschrift des Kindes;
  - b. Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift, Bankverbindung der/des Gebührenpflichtigen;
  - c. Name, Vorname(n), Anschrift einer/eines evtl. Bevollmächtigten;
  - d. ergänzende Kontaktdaten wie Email-Adresse, Fax- und Telefonnummer;
  - e. Betreuungszeiten, Aufnahme- und Abmeldungsdatum, Fehlzeiten.

- (2) Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
- a. der/des Kostenbeitragspflichtigen;
  - b. aus dem Einwohnermelderegister;
  - c. aus den Akten des Nachlassgerichts;
  - d. aus den Akten des Jugendamts des Kreises Rendsburg-Eckernförde;
  - e. des Gesundheitsamtes des Kreises Rendsburg-Eckernförde;
  - f. aus den Akten der Teams Sozialbüro und Zuwanderung des Amtes Bordesholm;
  - g. aus dem KitaPortal (Landesweite Kita-Datenbank nach § 3 KitaG).
- (3) Die Daten dürfen vom Amt Bordesholm zum Zwecke der Ermittlung von Kostenpflichtigen, zur Kostenbeitragsserhebung und im Zuge der Vergabe von Betreuungsplätzen nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.
- (4) Der Einsatz technikunterstützter und elektronischer Daten- und Informationsverarbeitung ist zulässig.

## **§ 17** **Inkrafttreten**

- (1) § 3 Absatz 3 dieser Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Die übrigen Regelungen dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bordesholm über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bordesholm vom 28.04.2026 mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelungen dieser Satzung außer Kraft.

**Bordesholm, den** 03.07.2026  
**Gemeinde Bordesholm**  
**Der Bürgermeister**

  
**Ronald Büssow**



## **Anlage 1**

### **Kriterien zur Vergabe von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen im Amt Bordesholm**

(in den Kita-Standortgemeinden Bordesholm, Brügge, Mühbrook und Wattenbek)

#### **Hintergrund**

Kinder aus dem Gebiet der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Bordesholm (mit Ausnahme der Gemeinde Mühbrook) sowie mit Gemeinden, mit denen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Mitbenutzung der Kindertageseinrichtung besteht („interkommunale Finanzvereinbarung“), werden im Sinne des § 2 Abs. 3 der gemeindlichen Satzungen aller Kita-Standortgemeinden vorrangig aufgenommen.

Bei der Platzvergabe ist der Wunsch der Eltern/Personensorgeberechtigten bei der Auswahl der gewünschten Einrichtung („Priowunsch“ bei der Anmeldung im KitaPortal) – vorbehaltlich entsprechender Kapazitäten – zu berücksichtigen. Daneben sind die Nähe zur Wohnadresse („kurze Beine, kurze Wege“) und ggf. damit verbundene individuelle Gegebenheiten bei der Platzvergabe mit einzubeziehen.

Für die Platzvergabe sind entsprechende Vergabekriterien anzulegen, die – je nach individueller Situation – auch ggf. mehrfach erfüllt sein können. Zur konkreten Vergabe von freien Plätzen wird diese individuelle Situation anhand eines Punktesystems bewertet.

Im Verlauf der Prüfung werden daher zusammenfassend zur Beurteilung eines Vorranges bei der Vergabe eines Betreuungsplatzes die folgenden Maßstäbe bzw. Kriterien angelegt (mit der entsprechenden Bepunktung):

#### **Vergabekriterien**

##### Grundsätzliche Kriterien (abgestuft nach Vorrang)

- 1. Kinder mit Erstwohnsitz in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Bordesholm mit Mitgliedschaft in der interkommunalen Finanzierungsvereinbarung**, das sind die Gemeinden  
Bissee, Bordesholm, Brügge, Grevenkrug, Groß Buchwald, Hoffeld, Loop, Negenharrie, Reesdorf, Schmalstede, Schönbek, Sören und Wattenbek.
- 2. Kinder mit Erstwohnsitz in Gemeinden, die amtsangehörig sind, aber nicht an der interkommunalen Finanzierungsvereinbarung teilnehmen, sowie Gemeinden/Stadtteile, die dem Amtsgebiet Bordesholm unmittelbar angrenzend sind**, das sind die Gemeinden  
Mühbrook (Amt Bordesholm), Kirch- und Kleinbarkau, Warnau, Bothkamp, Großharrie, Schillsdorf, Krogaspe, Dätgen, Langwedel, Blumenthal, Techelsdorf, Böhnhusen, Schönhorst  
  
sowie die Stadtteile Einfeld und Tungendorf aus der kreisfreien Stadt Neumünster.
- 3. Alle anderen Kinder mit Erstwohnsitz außerhalb der Gemeinden der Ziffer 1 und 2**

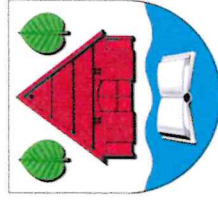
##### Darüber hinaus innerhalb der Vorrangkriterien (Punktesystem)

- **Krippenkinder mit bestehendem Vertrag in der Einrichtung (5 Punkte)**  
Das Kind ist bereits in der entsprechenden Einrichtung und soll aus dem U3 in den Ü3-Bereich wechseln.

- **Vorhandene Geschwisterkinder (5 Punkte)**  
Ein älteres Geschwisterkind befindet sich bei Aufnahme des jüngeren Kindes (noch) in der Einrichtung
- **Kinder erwerbstätiger Eltern; dabei Vorrang für Kinder von Mitarbeiter/innen der amtsangehörigen Gemeinden und der Amtsverwaltung (4 Punkte; Amt oder Gemeinde: 5 Punkte);**
- **Kinder eines alleinerziehenden oder allein sorgeberechtigten Elternteils, der einer Erwerbstätigkeit (4 Punkte),** einer beruflichen (Weiter-) Bildungsmaßnahme oder einer Schul- oder Hochschulausbildung nachgeht;
- Kinder, die bereits seit dem **Vorjahr auf einen entsprechenden Betreuungsplatz (4 Punkte)** warten;
- **Kinder eines alleinerziehenden oder allein sorgeberechtigten Elternteils in allen anderen Fällen (3 Punkte),** soweit nicht von Ziffer 4 erfasst
- Kinder, die einer **ausgewogenen Alters- und Gruppenstruktur (3 Punkte)** zuträglich sind
- **Kinder und Familien in besonderen Notlagen bzw. in prekären Lebenslagen (2 Punkte),** u.a. geflüchtete, erkrankte oder hilfebedürftige Elternteile, Armut, Aufwachsen in Multiproblemfamilien, unsicheres Kindeswohl etc.
- Kinder, für die aus **amtsärztlicher oder fachlich pädagogischer Sicht (1 Punkt)** ein Besuch in der Kindertagesbetreuung dringend empfohlen wird.

## Anlage 2a

### Öffnungszeiten und Angebote der Regelgruppen und Ergänzungs- und Randzeitgruppen der Einrichtung hier: Kommunale Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bordesholm



**Amt Bordesholm**  
Amt für Bürgerdienste  
für Gemeinde Bordesholm

**Gemeinde**  
**Amt** Bordesholm  
Bordesholm

**Einrichtungsnamen**  
**Stand:**

Kommunale Kindertageseinrichtung Kita am See  
Kita-Jahr 2025/2026

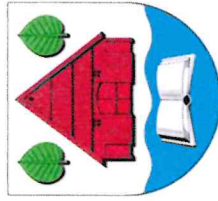
| Nr. | Bezeichnung<br>Kreis | Gruppenname    | Gruppenart                      | Gruppengröße | Wochen-<br>öffnungszeit | Schließstage/Jahr |
|-----|----------------------|----------------|---------------------------------|--------------|-------------------------|-------------------|
| 1   | K                    | Enten          | Regel-Krippe                    | 10           | 35                      | 20                |
| 2   | K                    | Fische         | Regel-Krippe                    | 10           | 35                      | 20                |
| 3   | A                    | Schmetterlinge | Altersgemischte Gruppe          | 15           | 35                      | 20                |
| 4   | R                    | Möwen          | Regel-Kindergartengruppe        | 20           | 35                      | 20                |
| 5   | R                    | Libellen       | Regel-Kindergartengruppe        | 20           | 35                      | 20                |
| 6   | R                    | Seeadler       | Regel-Kindergartengruppe        | 20           | 35                      | 20                |
| 7   | R                    | Seerosen       | Regel-Kindergartengruppe        | 20           | 35                      | 20                |
| 8   | E/R                  | Frühdienst 1   | Altersgemischte Gruppe E/R früh | 15           | 5                       | 20                |
| 9   | E/R                  | Spätdienst 1   | Mittl. Kindergarten E/R spät    | 15           | 5                       | 20                |
| 10  | E/R                  | Spätdienst 2   | Mittl. Kindergarten E/R spät    | 15           | 5                       | 20                |

#### Anmerkungen:

Grau hinterlegt sind die Regelgruppen; diese werden regelmäßig und verlässlich vorgehalten;  
Weiß hinterlegt sind die Ergänzungs- und Randzeitgruppen; ein Angebot dieser Gruppen erfolgt auf Grundlage des jeweils aktuell vorhandenen Betreuungsbedarfes und kann sich im Laufe des Kita-Jahres ändern (siehe dazu § 3 Abs. 3 und 4 der Satzung)

## Anlage 2b

### Öffnungszeiten und Angebote der Regelgruppen und Ergänzungs- und Randzeitgruppen der Einrichtung hier: Kommunale Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bordesholm



**Amt Bordesholm**  
Amt für Bürgerdienste  
für Gemeinde Bordesholm

Gemeinde Bordesholm  
Amt Bordesholm  
Einrichtungsnamen Stand: Kommunale Kindertageseinrichtung Birkenweg  
Kita-Jahr 2025/2026

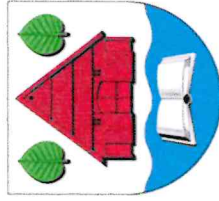
| Nr. | Bezeichnung<br>Kreis | Gruppenname  | Gruppenart                         | Gruppengröße | Wochen-<br>öffnungszeit | Schließtage/Jahr |
|-----|----------------------|--------------|------------------------------------|--------------|-------------------------|------------------|
| 1   | K                    | rot          | Regel-Krippe                       | 10           | 37,5                    | 20               |
| 2   | R                    | gelb         | Regel-Kindergartengruppe           | 20           | 35                      | 20               |
| 3   | R                    | grün         | Regel-Kindergartengruppe           | 20           | 35                      | 20               |
| 4   | A                    | blau         | Altersgemischte Gruppe             | 15           | 37,5                    | 20               |
| 5   | E3                   | Natur        | Regel-Naturgruppe-KiGa             | 16           | 25                      | 20               |
| 6   | E/R                  | Frühdienst 1 | Mittl. Kindergartengruppe E/R früh | 15           | 5                       | 20               |
| 7   | E/R                  | Spätdienst 1 | Kl. Kindergartengruppe E/R spät    | 10           | 5                       | 20               |

#### Anmerkungen:

Grau hinterlegt sind die Regelgruppen; diese werden regelmäßig und verlässlich vorgehalten;  
Weiß hinterlegt sind die Ergänzungs- und Randzeitgruppen; ein Angebot dieser Gruppen erfolgt auf Grundlage des jeweils aktuell vorhandenen Betreuungsbedarfes und kann sich im Laufe des Kita-Jahres ändern (siehe dazu § 3 Abs. 3 und 4 der Satzung)

## Anlage 2c

### Öffnungszeiten und Angebote der Regelgruppen und Ergänzungs- und Randzeitgruppen der Einrichtung hier: Kommunale Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bordesholm



**Amt Bordesholm**  
Amt für Bürgerdienste  
für Gemeinde Bordesholm

| Gemeinde |            | Einrichtungsnamen |            | Kommunale Kindertageseinrichtung Möhlenkamp |                         |                   |
|----------|------------|-------------------|------------|---------------------------------------------|-------------------------|-------------------|
| Amt      | Bordesholm | Stand:            | Gruppenart | Gruppengröße                                | Wochen-<br>öffnungszeit | Schließstage/Jahr |
|          | Bordesholm |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |
|          |            |                   |            |                                             |                         |                   |

#### Anmerkungen:

Grau hinterlegt sind die Regelgruppen; diese werden regelmäßig und verlässlich vorgehalten;  
Weiß hinterlegt sind die Ergänzungs- und Randzeitgruppen; ein Angebot dieser Gruppen erfolgt auf Grundlage des jeweils aktuell vorhandenen Betreuungsbedarfes und kann sich im Laufe des Kita-Jahres ändern (siehe dazu § 3 Abs. 3 und 4 der Satzung)

### Anlage 3

#### **Übersicht der aktuellen Benutzungsgebühren für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung im Amt Bordesholm**

(gemäß § 31 KitaG; nach Betreuungsform; inkl. Sozialstaffelberücksichtigung; in EUR pro Monat)

**Gültig ab 01. Januar 2025**

In der nachfolgenden Übersicht sind die monatlichen Benutzungsgebühren für die Benutzung eines Betreuungsplatzes in den Kindertageseinrichtungen im Amt Bordesholm in Euro aufgeführt.

Diese unterscheiden sich je nach Betreuungsform (Ü3 oder Ü3), nach dem jeweiligen Betreuungsumfang (in Stunden) und nach der Anzahl eventuell vorhandener Geschwisterkinder (Sozialstaffelermäßigung möglich). In der Übersicht sind daher auch die Gebühren für die jeweilige Anzahl vorhandener Geschwisterkinder aufgeführt (Antrag vorausgesetzt; Ermäßigung mit einberechnet). Die Bestimmung des 1., 2. oder weiteren Kindes orientiert sich am tatsächlichen Alter des Kindes/der Kinder.

| <b>Betreuungs-<br/>umfang</b><br>(in Stunden) | <b>Monatliche Benutzungsgebühr</b><br>nach Betreuungsform und Anzahl der Kinder |                         |                                  |                         |                         |                                  |
|-----------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|----------------------------------|-------------------------|-------------------------|----------------------------------|
|                                               | für das 1. Kind<br>(Ü3)                                                         | für das 2. Kind<br>(Ü3) | für alle weiteren<br>Kinder (Ü3) | für das 1. Kind<br>(Ü3) | für das 2. Kind<br>(Ü3) | für alle weiteren<br>Kinder (Ü3) |
| Frühbetreuung<br>7:00 bis 8:00 Uhr            | 29,00 €                                                                         | 14,50 €                 | 0,00 €                           | 28,30 €                 | 14,15 €                 | 0,00 €                           |
| Regelbetreuung<br>5 Stunden täglich           | ----                                                                            | -----                   | -----                            | 141,50 €                | 70,75 €                 | 0,00 €                           |
| Regelbetreuung<br>7 Stunden täglich           | 203,00 €                                                                        | 101,50                  | 0,00 €                           | ----                    | ----                    | ----                             |
| Spätbetreuung<br>13 – 14 Uhr                  | ----                                                                            | -----                   | -----                            | 28,30 €                 | 14,15 €                 | 0,00 €                           |
| Spätbetreuung<br>14 - 15 Uhr                  | ----                                                                            | -----                   | -----                            | 28,30 €                 | 14,15 €                 | 0,00 €                           |
| Spätbetreuung<br>15 - 16 Uhr                  | 29,00 €                                                                         | 14,50 €                 | 0,00 €                           | 28,30 €                 | 14,15 €                 | 0,00 €                           |
| Zusätzliche<br>Betreuung<br>pro Stunde tägl.  | 5,80 €                                                                          | 2,90 €                  | 0,00 €                           | 5,66 €                  | 2,83 €                  | 0,00 €                           |

#### Hinweise

U3 = Unter 3 Jahre; Ü3 = Über 3 Jahre

Sollte die Öffnungszeit der jeweiligen Einrichtung generell nicht zur vollen, sondern zur halben Stunde beginnen und/oder enden, so ist dieses bei der Berechnung der jeweiligen, zusätzlichen Betreuungszeit entsprechend zu berücksichtigen.

Zusätzliche Betreuungsstunden sind nur im Rahmen der Ergänzungs- und Randzeitgruppen möglich. Die Möglichkeiten richten sich nach dem konkreten Angebot der jeweiligen Kindertageseinrichtung.